

## **BGE 45 II 181**

Bundesgericht (BGE), 1919-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_45\\_II\\_181](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_II_181)

FR: ATF 45 II 181

IT: DTF 45 II 181

### **Volltext**

180 Sachenrecht. N° 26. infolge der Verpfändung durch Ruf noch ein Faustpfandrecht für 10,754 Fr. zustand, und dass deshalb jedenfalls sie ein Recht darauf hatte, dass die Ausbietung in der erwähnten Weise geschehe. Da sie ihre Stellung als Bürgschaftsgläubigerin in III! heutigen Prozesse. auf den Erwerb auf Grund eines solchen Ausgebots, nämlich den ihr vom Betreibungsamte im Verwertungsverfahren gegen Ruf erteilten Zuschlag der Obligation mit den Bürgschaftsrechten gegenüber dem Beklagten stützt, muss deshalb dessen Haftung entgegen der Vorinstanz grundsätzlich bejallt, d. h. der Fall, für den er als Bürge der Forderungen aus der Obligation einzustehen erklärte, als eingetreten betrachtet werden, gleichwie dies gegenüber einem anderen Ersteigerer an jener Gant der Fall gewesen wäre. Ob die Klägerin das mal s von der Behauptung des Beklagten, dass Ruf die Verpfändung nicht über das Darlehen von 250,000 Fr. hätte ausdehnen dürfen, Kenntnis hatte, ist unerheblich, weil eine solche nachträgliche Kenntnis die Befugnisse, die sie einmal gestützt auf die tatsächlich vorgenommene Verpfändung erworben hatte, nicht berühren konnte. Irgendwelche ungerechtfertigte Beeinträchtigung des Beklagten entsteht daraus nicht. Wollte er vermeiden, dass die Verwertung sich auch auf die Rechte gegen ihn. aus der Bürgschaftsurkunde erstreckte, so hätte er vor der Versteigerung für die Befriedigung der Faustpfandsprüche der Klägerin sorgen sollen, womit auch ihre Beteiligung am Vollstreckungsverfahren dahingefallen wäre und sich nur noch die Frage gestellt hätte, ob und welche Ansprüche die Pfändungsgläubiger aus jener Urkunde und deren Uebergabe an Ruf herleiten können. Konnte er sich hiezu nichtverstehen, so muss er auch die Folgen auf sich nehmen, die sich daraus infolge der durch seine Erklärung dem Beleiherten des Hypothekartitels eingeräumten Rechte ergeben. Sie wären für ihn in gleicher Weise auch eingetreten, wenn der Beleiherte selbst im Wege der Betreibung auf Faustpfandverwertung die Versteigerung herbeigeführt hätte. Sachenrecht. N° 27. 181 Die Berufung ist deshalb dahin gutzuheissen, dass das angefochtene Urteil aufgehoben und unter Bejahung der grundsätzlichen Schuldspflicht des Beklagten die Sache zur Behandlung der weiteren Einreden desselben an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 29. Oktober 1918 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die kantonalen Instanzen zurückgewiesen. 27. Orten der II. Zivilabteilung vom 95. Februar 1919 i. S: Eich gegen Konkursmasse Jud. Voraussetzungen der Zugehörigkeit einer Sache nach Art. 644, 645 ZGB. Begründung derselben durch die Erklärung im Vertrage über die Hypothekierung einer Fabrikgegenstand, dass die in diese vom Verpfänder einzubringenden Maschinen den Hypothekargläubigern mitverhaftet sein sollen. Unzulässigkeit des einseitigen Widerrufs einer solchen Erklärung, auch wenn sie im Grundbuch nicht vermerkt worden ist. Bedeutung des Umstandes, dass das im Fabrikgebäude betriebene Unternehmen seiner Natur (Munitionsfabrikation) nach nur auf Zeit - zur Ausnützung einer besonderen

Konjunktur (Krieg) - bestimmt ist. A. - Durch Vertrag vom 14. Mai 1917 verkaufte der Kläger Eich dem Gottlieb Jud, Maschinentechniker von Stäfa die Liegenschaft «zur Walke I) an der Seonerstrasse in Lenzburg, bestehend aus 282,19 Aren Gebäudeplatz mit Fabrikgebäude, Hofraum, Kanal, vViese und Wasserwerk am Aabach für 58,000 Fr. Auf Rechnung des Kaufpreises hatte der Käufer die bestehende; erste Hypothek von 23,705 Fr. zu übernehmen. Für den Rest, von 34,295 Fr. wurde ein Grundpfandrecht zweiten Ranges 182 Sacht'nrecht. :-';027. zu Gunsten des Verkäufers errichtet. Durch Erklärung am Fusse des Kaufvertrages verpflichtete sich Jud « alle für den Betrieb seines Geschäftes künftig in den Kaufobjekten untergebrachten Maschinen und Einrichtungen aller Art den Pfandgläubigern als Zubehörden zu den Liegenschaften mitzuyerpfänden, und den genannten Gläubigern in dieser Richtung alle Vorrechte auf die Objekte und Einrichtungen einzuräumen I). Im Grundbuch findet sich darüber nichts angemerkt. In der Folge brachte Jud nachstehende maschinelle Einrichtungen in die «\Valke I) ein, die wie folgt mit dem Gebäude verbunden wurden: 1. eine Bohrmaschine; 2. eine Kaltsägemaschine, auf im Boden einbetonierten Schrauben aufgestellt; 3. und 4. eine grössere und eine kleinere Drehbank, auf den Boden aufgestellt, die Füsse in Beton eingegossen; 5. -7. Hobelmaschine, Stanzmaschine u. Schmirgelscheibe, auf ungefähr 80 cm hohem Betonsockel aufgeschraubt; 8. -12. eine Gewindeschneidmaschine, zwei kleine Bohrmaschinen, eine Fräsmaschine und einen Automat für Maschinenbestandteile, auf auf Zementsockeln aufgelegten Werkbänken aufgeschraubt; 13. und 14. zwei grössere Schraubstöcke, auf auf Zementsockeln festgemachter tannener Werkbank aufgeschraubt; 15. und 16. zwei kleinere Schraubstöcke, auf an die Wand angeschlossener hölzerner Werkbank aufgeschraubt; 17. Abstellvorrichtungen, am Drehbalken angeschraubt. Der das Unternehmen betreffende Eintrag im Handelsregistervom 14. August 1917, veröffentlicht im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 16. August 1917 lautet: « Inhaber der Firma Gottl. Jud, Maschinenfabrik Lenzburg in Lenzburg ist Gottlieb Jud von Stäfa in Othmarsingen. Maschinenbau, Munition, Heiz- und Sachenrecht, N' 27. 183 Backöfen in Eisenkonstruktion und andere einschlägige Arbeiten. » Am 31. August 1917 verkaufte Jud als « Besitzer der Maschinenfabrik Lenzburg I) an R. Spälty und E. Bergmann, Kontrolleur und Buchhalter in dieser Fabrik die sämtlichen in das Fabrikgebäude eingebrachten Maschinen, Werkzeuge und Bureauöbel um insgesamt 15,900 Fr. mit der Erklärung, diesen Betrag baar erhalten zu haben. Gleichzeitig vermieteten ihm die Käufer die Kaufgegenstände wieder auf ein Jahr für einen Mietzins von 950 Fr. Die Parteien sind darüber einig, dass beide Verträge fingiert waren und nicht rechtskräftig sind. Überdies sollen die Maschinen bei der Einbringung mit einem Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Lieferanten Wertheimer belastet gewesen sein. Für welche Summe und unter welchen näheren Bedingungen, geht aus den Akten nicht hervor: eben sowenig, ob der Eigentumsvorbehalt in der Folge durch Zahlung des Kaufpreises erlosch oder aus anderen Gründen (Ungiltigkeit) nicht geltend gemacht wurde. In dem kurze Zeit nachher über Jud ausgebrochenen Konkurse machte Eich für seine Kaufpreisrestforderung von 34,295 Fr. nebst Zinsen das Pfandrecht zweiten Ranges an der Fabrikliegenschaft nebst Wasserrad, Transmissionen und Maschinen geltend. Die Konkursverwaltung (Konkursamt Lenzburg) kollozierte ihn dafür im beanspruchten Range auf die Liegenschaft und das Wasserrad mit Transmissionen als Bestandteile derselben, lehnte dagegen die Erstreckung des Pfandrechts jmf die Maschinen ab. IVIit der vorliegenden Klageverlangt deshalb der Kläger Abänderung des Kollokationsplans im Sinne seiner Anmeldung, d. h. die Feststellung, dass auch die oben unter 1 bis 17 erwähnten Maschinen ihm mitverpfändet

seien. Durch Urteil vom 28. Dezember 1918 hat das Obergericht des Kantons Aargau I. Abteilung die Klage Fit Sachenrecht. N° 27. der Begründung abgewiesen, als Bestandteile des Fabrikgrundstückes könnten bewegliche, allorts an TransmissiQnen ansetzbare Maschinen, auch wenn sie mehr oder minder fest mit dem Gebäude verbunden seien, nicht angesehen werden, weil sie weder begrifflich noch nach der im Aargau üblichen Auffassung zu dessen Bestand, seiner Herstellung und Vollendung gehörten. Und Zugehöreigenschaft könne ihnen deshalb nicht zukommen, weil sie lediglich zu einem vorübergehenden Zwecke - Munitionsfabrikation - eingebracht worden seien. Abgesehen hiervon würde es auch an einem Ortsgebrauche, welcher ihnen jene Eigenschaft zuerkennen würde, oder einer dahingehenden klaren Willensäußerung des Eigentümers fehlen. Allerdings habe sich der Kläger zur Mitverpfändung der Maschinen verpflichtet, später aber diesem rechtlichen Schicksal widersprechende Verfügungen getroffen, so dass nicht feststehe, welches eigentlich sein wirklicher Wille gewesen sei. B. - Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung des Klägers mit dem Begehren auf Gutheissung der Klage. Die beklagte Konkursmasse hat Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt. . . Das Bundesgericht zieht' in Erwägung: Vöoraussetzung der Zugehöreigenschaft einer Sache ist nach der den Art. 644, 645, 805 und 946 ZGB in den Urteilen in Sachen Bommer gegen Lattmann und Schweiz. Volksbank gegen Konkursmasse Ineichen (AS 42 II S. 112 ff., 43 II S. 592 ff.) gegebene Auslegung: einmal ihre wirtschaftliche Zweckbeziehung zu einer anderen, der Hauptsache (im Sinne der dauernden Bestimmung für die Benützung, Bewirtschaftung oder Verwaltung derselben), sodann ein in dieser Beziehung entsprechender räumlicher Zusammenhang zwischen beiden, endlich dass auch der Ortsgebrauch, die im Rechtsverkehr an dem betr. Orte geltende Übung die Sache rechtlich als Zugehör d. h. in den Schicksalen der Hauptsache inbegriffen Sachenrecht. N° 27. 185 betrachtet oder der Eigentümer der letzteren dem Willen, dass dem so sein solle, in klarer Weise Ausdruck gegeben hat. Von diesen drei Erfordernissen ist das zweite, der räumliche Zusammenhang zweifellos und unbestritten erfüllt. Welche rechtliche Bedeutung der Erklärung des Obergerichts zukommt, es bestehe im Aargau kein Ortsgebrauch, der Maschinen und deren Umständen, wie sie hier vorliegen, die Zugehöreigenschaft zubillige, d. h. inwiefern das Bundesgericht daran gebunden wäre, kann offen bleiben, weil jedenfalls die den Ortsgebrauch ersetzende andere Alternative, nämlich die auf den Eintritt jenes Erfolges gerichtete Willensäußerung des Eigentümers im Sinne von Art. 644 Abs. 2 ZGB gegeben ist. Nach dem zweitangeführten Urteile muss eine solche Widmungserklärung in der gleichzeitigen Verpfändung von Betriebseinrichtungen (Hotelmöbiliar, Maschinen usw.) mit der Liegenschaft, in der sie sich befinden, sogar dann gefunden werden, wenn dabei die Eigenschaft, in welcher sie in der Pfandhaft eingeschlossen sein sollen, nicht besonders erwähnt wird, Umsomehr muss dies hier gelten, wo der Gemeinschuldner sich nicht auf jene allgemeine Mitverpfändung beschränkt, sondern ausdrücklich erklärt hat, dass die Maschinen als Zubehör der Liegenschaft der Hypothekargläubigern mitverfangen sein sollen. Dass eine Anmerkung dieser Bestimmung im Grundbuch nicht stattgefunden hat, ist unerheblich. Die in Art. 644, Abs. 2 ZGB vorgesehene Erklärung ist nicht an diese Form gebunden, sondern kann auch auf irgendeine andere Weise erfolgen, vorausgesetzt nur, dass daraus der Wille, die Sache rechtlich zur Zugehör zu machen, klar hervorgeht. Die Anmerkung im Grundbuch schafft lediglich eine Beweiserleichterung in dem Sinne, dass die Zugehöreigenschaft der angemerkten Sachen so lange zu vermuten ist, als nicht derjenige, welcher sie bestreitet, dargetut, dass sie, ihnen trotz der Willensäußerung des Eigentümers wegen Fehlens der AS

45 11 -1919 t3 186 Sachenrecht. ~ ~ '27. übrigen Vom Gesetze dafür aufgestellten objektiven Vor- aussetzungen nicht zukommen kann. HaUe J ud einmal eine solche Erklärung abgegeben, so konnte er aber sie und die durch sie zu Gunsten der Pfandgläubiger begründeten Rechte durch spätere entgegengesetzte Willensäußerungen nicht mehr in Frage stellen. Das hat denn auch das Gesetz für den Fall. wo die Zubehör im Grundbuch ange- merkt worden ist, in Art. 946 ausdrücklich ausgesprochen, indem es eine Streichung dieser Anmerkung nur mit Zustimmung aller aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten zulässt. Das gleiche muss. da ja die Grund- buchanmerkung nach dem Gesagten nicht konstitutive Bedeutung, sondern nur die Wirkung einer Beweisform hat. auch zutreffen, wenn die \Widmungserklärung des Eigentümers auf andere Art, z. B. 'wie hier lediglich durch eine entsprechende Bestimmung im Verpfändungsvertrage erfolgt ist. Es könnte demnach auf jene nachträglichen \Willensäußerungen des Jud nur dann etwas ankommen, wenn darin zugleich Ver füg u n gen über die im Streite liegenden Zubehörstücke selbst gelegen hätten, wodurch an diesen als selbständigen, von der Liegenschaft gesonderten Rechtsobjekten Rechte zu Gunsten Dritter begründet worden wären, die mit denjenigen der Grund- pfandgläubiger in Konkurrenz treten würden. Das behauptet aber die beklagte Konkursmasse selbst nicht. Viehnehr geht auch sie ~ in Uebereinstimmung mit dem Kläger - davon aus. dass der Verkauf der Maschinen an Spälty und Bergmann, der dabei vorab in Betracht kommt ungültig gewesen sei und will ihn lediglich zum Nachweise dafür verwenden, dass eine unzweideutige Aeusserung des Willens die Maschinen zur Zugehör zu machen, trotz der Erklärung im Pfandvertrage angesichts, des späteren widersprechenden· Verhaltens des Jud nicht vorliege, ein Standpunkt, der nach dem Gesagten nicht haltbar ist. Die Frage. wie bei nachträglicher getrennter Veräußerung von Zubehörstücken der· Konflikt zwischen dem Grund- pfandgläubiger und dem Dritterwerber zu lösen sei, ob Sachenrecht, ""G 2,. t.' • jenem dabei nur die Ansprüche zustehen, welche das Gesetz ihm in Art. 808, 809 bei Verschlechterung des Unterpfandes gegen den Pfandschuldner gibt oder ob er die Sachen auch direkt in der Hand des dritten Erwerbers - dessen bösen Glauben V'orausgesetzt- verfolgen könne, braucht deshalb nicht erörtert zu werden. Sie könnte sich übrigens auch nur dann stellen. wenn bereits eine Besitzübergabe an den dritten Erwerber stattgefunden hätte. Der biosse Abschluss eines Veräußerungsvertrages ohne dingliche Uebertragung der Sache selbst venllag ihre Zugehöreigenschaft und damit auch ihre hypothe- karische Verhaftung sowieso nicht aufzuheben. Aehnliches ist inbezug auf den angeblich zu Gunsten des Lieferanten \Vertheimer vereinbarten Eigentmnsvorbehalt zu sagen, sofern die Vorinstanz mit dem Hinweis auf die späteren (' widersprechenden Verfügungen » Juds auch ihn :im Auge gehabt haben sollte. Das Bestehen eines solchen Vorbe- haltes schloss die ·Widmung zur Zuge hör nicht aus, da diese nicht notwendig das Eigentum des ·Widmenden am Zubehörstück, sondern nur dasjenige an der Haupt- sache voraussetzt. Vielmehr könnte es sich auch hier nur fragen, wessen Rechte vorgehen. ob diejenigen des Klä- gers als Grundpfandgläubigers oder des Dritten· der die Sache dem Pfandschuldner unter Eigentumsvorbehalt geliefert hatte (vergl. LEEMANN zu Art. 644. Rand- note 10, 27, zu Art. 805 NI'. 75, 79 - 83). Darüber braucht aber wiederum nicht entschieden zu werden, da die Masse die Pfandanspra- he des Klägers nicht etwa deshalb bestreitet, weil die Pfandsachen nicht dem Gemein- schuldner gehören, sondern auch diesen Eigentums- vorbehalt wiederum nur geltend macht, um das Vorliegen einer unzweideutigen Willensäußerung im Sinne von Art. 644 Abs. 2 ZGB zu bestreiten und damit stillschwei- gend zugibt, dass ein darauf gestützter Aussonderungs- anspruch seitens des Wertheimer im

Konkurse nicht angemeldet worden ist. Es bleibt demnach nur zu prüfen, ob nicht trotzdem die 188 SachenrecrH. NO 27. Zugehörigenschaft der streitigen Maschinen deshalb zu verneinen sei, weil die auf deren Begründung gerichtete Willenserklärung des Jud im Widerspruch mit den Tatsachen stand, d. h. die Maschinen nach dem wirtschaftlichen Zwecke, für den sie eingebracht worden waren, nicht als { ( dauernd für die Bewirtschaftung der Hauptsache bestimmt ; ) betrachtet werden können. Auch dies ist zu verneinen. Aus Fakt. A oben ergibt sich, dass Jud sich nicht nur in dem Kaufvertrage mit Spälty und Bergmann ausdrücklich als Besitzer der « Maschinenfabrik Lenzburg ; ) bezeichnete, sondern auch schon bei der Eintragung seiner Firma im Handelsregister als Geschäftszweck neben der Fabrikation von Munition noch « Maschinenbau, Erstellung von Heiz- und Backöfen, in Eisenkonstruktion und andere einschlägige Arbeiten » angegeben hatte. Es geht daher nicht an, trotz diesen aktenmässigen und unbestrittenen Tatsachen einfach anzunehmen, dass es sich in Wirklichkeit doch nur um eine « Kriegsgründung zum Zwecke der Munitionsfabrikation » gehandelt habe, sondern es hätte die Vorinstanz, wenn sie sich nicht dem Vorwurfe der Aktenwidrigkeit aussetzen wollte, für diese Annahme bestimmte Anhaltspunkte nennen sollen. Solche können aber in der blossen allgemeinen Behauptung, « alle Umstände » sprechen dafür, dass der Handelsregistereintrag nicht der Wirklichkeit entspreche, nicht gefunden werden. Der einzige - nicht im obergerichtlichen, aber im erstinstanzlichen Urteil - angeführte positive Grund, dass sich die Walke nach ihrer baulichen Beschaffenheit nicht für eine « Maschinenfabrik » eigne, ist für die zu entscheidende Frage offenbar unerheblich, weil er höchstens beweist, dass der Gemeinschuldner mit der Erwerbung für den Betrieb einer solchen Fabrik eine schlechte Spekulation machte, keineswegs widerlegt, dass er tatsächlich jene Absicht hatte. Geht man hievon aus, d. h. hält man sich an den vom Jud angegebenen Geschäftszweck, wonach er in der « ( Walke » nicht nur die Herstellung von Munition, Sachjenrecht. ) ; sondern auch die Fabrikation von Maschinen und anderen Artikeln betreiben wollte, so wird aber damit auch die Prämisse hinfällig, von der aus die Vorinstanz dazu gekommen ist, der Bestimmung der Maschinen für die Bewirtschaftung der Hauptsache den dauernden Charakter abzusprechen. Im übrigen könnte dieser Folgerung; auch wenn man die Sache auf der vom Obergericht angenommenen tatsächlichen Grundlage beurteilen wollte, nicht beigetreten werden, weil damit dem Begriffe des « Dauernden » im Sinne von Art. 644 Abs. 2 ZGB ein unrichtiger Inhalt gegeben wird. Was damit gemeint ist, erhellt aus Art. 645, der die Begriffsbestimmung des Art. 644 nochmals, diesmal in negativer Fassung näher dadrin erläutert, dass « Zugehör niemals solche Sachen seien, welche dem Besitzer nur zum vorübergehenden Gebrauche oder zum Verbrauch dienen oder zur Eigenart der Hauptsache in keiner Beziehung stehen oder nur zur Aufbewahrung, zum Verkaufe oder zur Vermietung mit der Hauptsache in Verbindung gebracht sind ». Der Ausdruck « dauernd » darf demnach nicht in absolutem Sinne verstanden werden, wie es die Vorinstanz mit der Annahme tut, eine bloss für einige Jahre oder auf absehbare Zeit erfolgende Benützung der Zugehör mit der Hauptsache sei keine dauernde. Vielmehr ist er relativ aufzufassen, d. h. zu der wirtschaftlichen Zweckbestimmung der Hauptsache, der { ( Bewirtschaftung » derselben, der die Neben-sache dienen soll, in Beziehung zu bringen. Mit anderen Worten: damit die Verbindung als dauernd erscheine, ist nicht nötig, dass die betreffende Sache für immer auf der Hauptsache bleiben soll, es genügt, dass dieser Zusammenhang nicht nur für die Zeit der Bewerbung der letzteren durch den gegenwärtigen Besitzer, sondern solange bestehen soll, als die Hauptsache selbst dem wirtschaftlichen Zwecke, im

Hinblick auf den die Einbringung der Zubehörstücke erfolgt ist und für welchen sie hergerichtet worden ist, dient (vergl. in diesem Sinne auch LEEMANN zu Art. 644 Randnote 9, der sogar die Be- 190 Sachenrecht, Xo 27, gründung von Zugehör zu Bauten, die als solche nur einen ephemeren Bestand haben, wie Hütten, Buden. Baracken und dergl. zulässt). Dass wenn ein Unternehmen Von vorneherein nur auf Zeit ~ z. B. für die Ausnützung einer besonderen günstigen Konjunktur - bestimmt ist und demnach auch die Einrichtung der Liegenschaft dafür nur als eine zeitlich begrenzte erscheint, keine Zugehör dazu begründet 'werden könnte, was das logische Ergeb- nis der Auffassung der Vorinstanz wäre, ist eine Folgerung. die sich mit einer auf den Zusammenhang und nicht bloss auf den Wortlaut abstellenden Auslegung des Gesetzes nicht vereinen lässt und mit der feststehenden Tendenz des Gesetzgebers, die in gewerblichen und industriellen Betriebseinrichtungen festgelegten erheblichen Vermö- lIenswerte durch eine' weitgefaste Umschreibung des I'> . Zugehörsbegriffs auf dem \Vege der hypothekarischen Verpfändung ohne Gebrauchsentfremdung der Kredit- wirtschaf des Eigentümers nutzbar zu machen, in offen- barem \Widerspruch stehen würde. Auch \VIELAND, aut dessen Kommentar sich die Vorinstanz beruft, geht denn wenigstens, soweit es sich um die Zugehöreigenschaft von Maschinen handelt, keineswegs. so weit, indem er im Anschluss an die von ihm als in der deutschen Recht- sprechung und \Wissenschaft herrschend bezeichnete Meinung als Voraussetzung dafür (in Nr. ;) b) nur fordert, dass das C':tebäude als solches 'dauernd für den Nlaschinen- betrieb knineswelJs, dass es gerade für diese besondere , "' ~ Art maschinellen Betriebs eingerichtet sei. Dass letzteres nicht seine Meinung ist, erhellt unzweideutig aus der an- schliessenden Ausführung, der Grund für die Behandlung der zu einem Fabrikgebäue gehörenden Maschinen als Zugehör - im Gegensatz zu dem Falle, wo solche z. B. "\on einem Handwerker in Räumen eines gewöhnlichen ""{ohnhauses benützt werden - liege nicht darin, dass das Fabrikgebäude erst durch die :Maschinen seinen besonde- rell Charakter erhalte, -- denn manche Fabrikgebäude sfien für die yerschiedenartigsten Betriebe verwendbar - 1(1 sondern darin, dass die Maschinen mit dem zugehörigen Betriebe ein Ganzes bilden, sodass sie regelmässig nur mit dem Gebäude zusammen vorteilhaft veräussert werden können. Jene Voraussetzung dauernder Einrichtung der Liegenschaft für den Maschinenbetrieb im allgemeinen wäre aber hier, wo es sich um ein schon vor dem Erwerbe durch den Gemeinschuldner mit Wasserwerkanlage. \Vasserrad und Transmissionen verbundenes Gebäude handelte, unzweifelhaft gegeben. Damit entfällt auch das weitere von der Vorinstanz für den nicht dauernden Charakter der Widmung angeführte Argument, dass vorher die ({ Walke » einem anderen Be- triebe - der Fabrikation von Gewehrläufen - gedient habe. Und noch viel' weniger kann bei dieser. Gesetzes- auslegung etwas darauf ankommen, dass im Konkurse das Objekt nicht zur Fortführung des von Jud betriebenen Geschäftszweiges. sondern für die Gründung einer Teig- waarenfabrik ersteigert worden ist, ganz abgesehen davon, dass natürlich die Veränderung der Zweckbestimmung einer Sache infolge einer gegen den Eigentümer durch- geführten Zwangsvollstreckung überhaupt keinen Schluss auf die Absichten, die er mit ihr hatte, zulässt. Da sich somit die Pfandhaftung der Maschinen jeden- falls aus ihrer Zugehöreigenschaft ergibt, braucht auf den zwischen den Parteien bestehenden Streit darüber, ob einzelne derselben nicht sogar weitergehend geradezu als Bestandteile der L,iegenschaft angesehen werden könnten, nicht eingetreten zu werden. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird begründet erklärt, das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 23. Dezember 1918 aufgehoben und die Klage gutgeheissen. Vgl. auch ::\1'. 25. - Voir aussi n° 25.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.